

>>>>>>>>> Beginn der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf >>>>>>>>>

An die  
Schulleitungen der  
Öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

An die  
Schulleitungen der  
Ersatz- und Ergänzungsschulen  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

Sehr geehrte Schul- bzw. Zentrumsleitungen,

als Anhang übersende ich Ihnen die aktuelle Änderung der CoronaBetrVO, die ab dem 10.01.2022 gilt.

Darüber hinaus füge ich dieser E-Mail zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen die CoronaBetrVO als Änderungsfassung bei. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um ein behördeninternes Dokument handelt.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Dateien ausschließlich der Information dienen und keine rechtlich verbindliche Fassung darstellen. Rechtlich verbindlich sind allein die Verkündungen im Gesetz- und Verordnungsblatt.

**Die wesentlichen Neuregelung für den Schulbereich findet sich in § 3 Abs. 6 CoronabetrVO:**

Zunächst bis zum 07.02.2022 gilt in den Schulen wegen der neuen Omikron-Variante ein erweitertes Testregime:

1. Auch immunisierte Schülerinnen und Schüler und Beschäftigte müssen sich als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht und weiteren schulischen Nutzungen testen lassen.

**Wichtig:** Immunisierte Beschäftigte testen sich bei der Schultestung „in eigener Verantwortung“, d.h. nicht unter Aufsicht und nach Wunsch auch vor Dienstantritt zuhause (für eine solche „häusliche“ Testung gibt es aber keine Testbescheinigung!). Diese Regelung galt schon bisher für Schultestungen nach CoronaBetrVO. Alternativ kann nach wie vor ein Bürgertest vorgelegt werden.

2. Regelungen für nichtimmunisiertes Personal:

Für diese Personengruppe gilt weiterhin § 28b IfSG. Nicht-Immunisiertes Personal muss weiterhin täglich einen Corona-Test – unter Aufsicht – in der Schule durchführen; alternativ kann ein Bürgertest vorgelegt werden.

Zusammenfassend:

- Immunisierte Lehrkräfte und immunisierte sonstige Beschäftigte müssen sich nur nach CoronaBetrVO (Schultestung) dreimal wöchentlich testen. Dies erfolgt in eigener Verantwortung und – wie bisher – nicht notwendig unter Aufsicht.
- Für Schulen mit PCR-Testung (Lolli-Test) für SuS wird noch einmal ausdrücklich klargestellt, dass das Personal dreimal wöchentlich mit Antigen-Selbsttests getestet

wird; für die Terminierung gelten die gleichen Regeln wie an weiterführenden Schulen.

- Nicht-immunisiertes Personal darf nach § 28b IfSG nur unter Aufsicht getestet werden. Diese bundesrechtliche Vorgabe kann das Land durch CoronaBetrVO nicht ändern.

Ich bitte darum, diese – notwendige – Unterscheidung in den Kollegien ggf. noch einmal deutlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thomas Hartmann

Leiter der Schulabteilung

<<<<<<<<< Ende der Schulmail der Bezirksregierung Düsseldorf <<<<<<<<<

Diese Nachricht wurde Ihnen im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt.

HINWEIS: Falls vorhandene Links in dieser Nachricht nicht richtig angezeigt werden, sollten Sie diese kopieren und in die Adresszeile des Browsers einfügen.